

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/15765 –**

Gewerbsteuer

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Gewerbsteuer belastet die Unternehmer und Unternehmen in Deutschland. Es ist nach Ansicht der Fragesteller an der Zeit, die Gewerbsteuer zu reformieren. Dabei verfolgen die Freien Demokraten das Ziel, die Gewerbsteuer durch ein kommunales Hebesatzrecht auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zu ersetzen. Da diese große Reform in einem ersten Schritt wohl nicht zu erreichen sein wird, sollte dies jedoch den Gesetzgeber nicht davon abhalten, die bestehenden Regelungen zu verbessern, um Nachteile und nicht gewollte Besteuerungsergebnisse zu verhindern.

In der Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/6308 hat sie die Entwicklung der Gewerbsteuer dargestellt. Dabei wird deutlich, dass die Gewerbsteuerbelastung immer mehr ansteigt. Die Anrechnung bei der Einkommensteuer (§ 35 des Einkommensteuergesetzes – EStG) reicht darum häufig nicht aus, um die steigenden Gewerbsteuerhebesätze auszugleichen. Hier ist nach Ansicht der Fragesteller Handlungsbedarf geboten.

Weitere Themen wie die Selbstveranlagung oder Gewerbsteuer-Clearingstelle werden von der Bundesregierung nicht aufgegriffen.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Entwicklung der Gewerbsteuerhebesätze in Deutschland seit 2008 in den einzelnen Bundesländern (bitte durchschnittlichen Hebesatz nach Bundesländern auflisten)?

Eine Zusammenstellung der durchschnittlichen Hebesätze 2008 bis 2018 nach Ländern auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Realsteuervergleiche ist als Anlage beigefügt.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Entwicklung der Gewerbesteuerhebesätze in Städte
- mit mehr als 1 Mio. Einwohnern,
 - mit mehr als 500.000 Einwohnern,
 - mit mehr als 250.000 Einwohnern,
 - mit mehr als 100.000 Einwohnern
- (bitte den aktuellen durchschnittlichen Hebesatz auflisten)?

Die im aktuellen Realsteuervergleich 2018 ausgewiesenen Gewerbesteuerhebesätze nach den im Statistischen Bundesamt verfügbaren Gemeindegrößenklassen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Gewogene Durchschnittshebesätze (Gewerbesteuer) 2018 nach Gemeindegrößenklassen	
Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Deutschland
Kreisfreie Städte	
20 000 – 50 000	369
50 000 – 100 000	406
100 000 – 200 000	432
200 000 – 500 000	464
500 000 und mehr	458
Zusammen ...	451
Kreisangehörige Gemeinden	
unter 1 000	350
1 000 – 3 000	348
3 000 – 5 000	345
5 000 – 10 000	350
10 000 – 20 000	349
20 000 – 50 000	379
50 000 – 100 000	424
100 000 und mehr	467
Zusammen ...	372
Gemeinden insges. ...	402

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Entwicklung der Gewerbesteuerhebesätze in deutschen Ballungsgebieten?

Sogenannte Ballungsgebiete sind keine statistische Einheit und nicht hinreichend eindeutig abgrenzbar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland den Umstand, dass durch z. T. deutlich höhere Gewerbesteuerhebesätze (>400 Prozent) die Unternehmenssteuerbelastung in manchen Gemeinden auch deutlich über 30 Prozent hinausgeht (www.gewerbesteuer.de/gewerbesteuerhebesatz; www.welt.de/wirtschaft/article199856304/Gewerbesteuer-Wie-klamme-Kommunen-ihre-Zukunft-verspielen.html)?

Die Gemeinden haben das Recht auf eine mit einem Hebesatzrecht ausgestaltete wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle (Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG). Nach geltendem Recht ist dies die Gewerbesteuer (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG). Das Hebesatzrecht und damit das kommunale Besteuerungsniveau ist Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 GG).

Im Übrigen erfordern wichtige Standortfaktoren, wie etwa Infrastruktur, Ausbildung bzw. Qualifikation der Arbeitskräfte, öffentliche Sicherheit und eine effiziente Verwaltung, d. h. die Finanzierung dieser elementaren Aufgaben zur Sicherung von öffentlicher Daseinsvorsorge und Wettbewerbsfähigkeit auch eine angemessene kommunale Einnahmehbasis. Unternehmen berücksichtigen auch diese Faktoren bei ihrer Standortentscheidung.

Darüber hinaus überprüft die Bundesregierung das Unternehmensteuerrecht laufend auf Anpassungsbedarf an veränderte Rahmenbedingungen.

5. Hat die Bundesregierung darüber Kenntnis, wie viele Gemeinden jeweils in den letzten drei Jahren die Gewerbesteuerhebesätze gesenkt oder erhöht haben?

Gemeinden, in denen der Gewerbesteuerhebesatz ...	Jahr		
	2017	2018	2019 (1. Halbjahr)
... gesenkt wurde	52	76	43
... erhöht wurde	1.159	924	619

6. Plant die Bundesregierung Änderungen bei der Gewerbesteuer?
- Wenn ja, wie sehen diese aus?
 - Wenn nein, wird hier auch im Hinblick auf die Verhandlungen zur Gemeinsamen (konsolidierten) Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage kein Handlungsbedarf gesehen?

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht keine strukturellen Änderungen bei der Gewerbesteuer vor. Die Verhandlungen zur Einführung einer gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) dauern an. Mögliche sich hieraus ergebende künftige Änderungen bei der Gewinnermittlung wirken sich über den bestehenden § 7 des Gewerbesteuergesetzes auch auf die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage aus.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit einer Gewerbesteuer-Clearingstelle für Unternehmen, die in mehreren bzw. vielen Gemeinden tätig sind?
8. Plant die Bundesregierung eine Gewerbesteuer-Clearingstelle einzuführen?
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wenn nein, wieso nicht?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammengefasst beantwortet.

Die Einführung einer „Gewerbesteuer-Clearingstelle“ hätte im Vergleich zum Status quo eine Zuständigkeitserweiterung der Finanzämter zur Folge, da diese nunmehr – anstelle der jeweiligen Gemeinden – auch für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer zuständig wären. Derartige Überlegungen wurden bereits in der Vergangenheit mehrfach geprüft. Von Seiten der Länder wurden diese wegen des damit verbundenen administrativen Mehraufwandes für die Finanzverwaltung und von Seiten der Kommunen wegen des Kompetenzverlustes für die jeweilige Gemeinde abgelehnt.

Eine „Gewerbesteuer-Clearingstelle“ kann nur im Konsens mit den Ländern und den Kommunen eingeführt werden. Ein solcher besteht nach wie vor nicht.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit einer Selbstveranlagung bei der Gewerbesteuer?
10. Hat die Bundesregierung die Möglichkeit der Selbstveranlagung wissenschaftlich untersuchen lassen?
 - a) Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam die Untersuchung?
 - b) Wenn nein, ist dies geplant?
11. Plant die Bundesregierung eine Gesetzesinitiative zur Einführung einer Selbstveranlagung bei der Gewerbesteuer?
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wenn nein, wieso nicht?

Die Fragen 9 bis 11 werden zusammengefasst beantwortet.

Die Bundesregierung hatte im Jahr 2014 eine Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Selbstveranlagungsverfahrens zur Ertragsbesteuerung von Unternehmen mit dem Ziel in Auftrag gegeben, die Weiterentwicklung des Steuerfahrensrechts in Richtung eines Selbstveranlagungsverfahrens zu untersuchen.

Die Studie hielt eine Selbstveranlagung im Bereich der Unternehmensbesteuerung grundsätzlich für möglich. Hinsichtlich der Gewerbesteuerveranlagung wurden höhere rechtliche und technische Anforderungen festgestellt, insbesondere wegen der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

Anlage

zu Frage 1

Realsteuervergleich

Durchschnittsbesätze Gewerbesteuer (Prozent)

Jahr	Bundesländer							
	Schleswig-Holstein	Hamburg	Niedersachsen	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg
2008	341	470	378	436	433	393	367	355
2009	337	470	374	434	434	386	367	360
2010	347	470	383	434	436	391	367	358
2011	356	470	385	434	442	384	369	363
2012	358	470	388	433	442	393	376	366
2013	364	470	390	434	444	395	377	363
2014	360	470	390	457	446	401	379	361
2015	368	470	397	457	449	405	384	365
2016	375	470	401	460	452	409	386	366
2017	378	470	403	460	452	410	382	368
2018	380	470	407	469	451	413	378	367

Jahr	Bundesländer							
	Bayern	Saarland	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
2008	367	407	410	319	339	411	333	344
2009	364	409	410	321	344	411	348	341
2010	368	408	410	309	345	412	350	349
2011	370	412	410	324	343	415	357	367
2012	369	414	410	315	353	416	361	378
2013	374	415	410	307	359	417	369	386
2014	377	416	410	314	362	418	368	389
2015	375	422	410	320	365	418	363	396
2016	375	434	410	316	369	421	323	404
2017	373	441	410	321	377	422	361	407
2018	375	445	410	319	380	422	363	408

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

